

Titel der Drucksache:

Einnahmen aus Ordnungswidrigkeiten im  
Zusammenhang mit der Stadtordnung

Drucksache

**0423/22**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.03.2022	öffentlich
Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt	05.05.2022	öffentlich

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

aus der Erfurter Stadtordnung in der Fassung von 2019 sind zahlreiche Bußgeldtatbestände normiert. Im Rahmen von Ordnungswidrigkeitsverfahren werden diese verfolgt und Einnahmen gemäß entsprechend verhängter Bußgelder generiert. Möglicherweise werden bei wiederholten Verstößen steigende Bußgeldbescheide verhängt. Darunter befindet sich auch das sog. Fütterungsverbot von Stadttauben nach Paragraph 7 Abs. 1 Stadtordnung. Dieses ist nach fachlicher Sicht überholt und kontraproduktiv<sup>1</sup>, wird aber weiterhin verfolgt!

Dazu habe ich folgende Fragen an die Stadtverwaltung:

1. Wie viele Bußgelder in welcher Höhe hat die Stadtverwaltung hinsichtlich Paragraph 7 Abs. 1 Stadtordnung verhängt?
2. Welche Einnahmen hat die Stadtverwaltung über diesen Paragraph in den letzten 3 Jahren (bitte nach Jahresscheibe aufschlüsseln) unter welcher Haushaltsstelle eingenommen?
3. Werden durch die Stadtverwaltung, bei mehrfachen Verstößen, ansteigende Bußgelder für diesen Tatbestand verhängt und wenn ja, wie häufig wurden diese in den letzten 3 Jahren verhängt?

Anlagenverzeichnis

15.03.2022, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

---

---

<sup>1</sup> Siehe <https://www.erna-graff-stiftung.de/taubenfuetterungsverbote-sind-tierquaelerei-und-rechtswidrig/>